

Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts

2023

Musterschiedsklausel

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts endgültig entschieden.

Empfohlene Ergänzungen:

Der Ort des Schiedsverfahrens ist [...].

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

Das anwendbare materielle Recht ist [...].

Die Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts

**Verabschiedet durch die Stockholmer
Handelskammer und am 1. Januar 2023
in Kraft getreten**

Jede Schiedsvereinbarung, die auf die Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts oder das Schiedsgerichtsinstitut der Stockholmer Handelskammer verweist, wird als Vereinbarung der Parteien angesehen, wonach die folgenden Regeln (ggf. in einer überarbeiteten Form) in jener Fassung gelten, die zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens oder der Einreichung eines Antrags zur Ernennung eines Eilschiedsrichter oder einer Eilschiedsrichterin gültig ist, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Die englische Fassung geht Fassungen dieses Textes in anderen Sprachen vor.

Inhaltsverzeichnis

DAS SCC-SCHIEDSINSTITUT	8
Artikel 1 Über die SCC	8
ALLGEMEINE REGELN	8
Artikel 2 Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten	8
Artikel 3 Vertraulichkeit	8
Artikel 4 Fristen	8
Artikel 5 Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen	9
EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	9
Artikel 6 Schiedsantrag	9
Artikel 7 Registrierungsgebühr	10
Artikel 8 Einleitung des Schiedsverfahrens	10
Artikel 9 Antwort auf den Schiedsantrag	10
Artikel 10 Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen	11
Artikel 11 Beschlüsse des Vorstands	11
Artikel 12 Abweisung	12
Artikel 13 Einbeziehung zusätzlicher Parteien	12
Artikel 14 Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren	13
Artikel 15 Verbindung von Schiedsverfahren	13
ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS	14
Artikel 16 Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen	14
Artikel 17 Ernennung der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen	14
Artikel 18 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit	15
Artikel 19 Ablehnung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen	16
Artikel 20 Abberufung	16
Artikel 21 Ersetzung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen	17
DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT	17
Artikel 22 Übergabe an das Schiedsgericht	17
Artikel 23 Verfahrensführung durch das Schiedsgericht	17
Artikel 24 Sekretär bzw. Sekretärin des Schiedsgerichts	17

Artikel 25	Sitz des Schiedsverfahrens	18
Artikel 26	Sprache	19
Artikel 27	Anwendbares Recht	19
Artikel 28	Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan	19
Artikel 29	Schriftsätze	20
Artikel 30	Änderungen	20
Artikel 31	Beweise	21
Artikel 32	Mündliche Verhandlungen	21
Artikel 33	Zeugen bzw. Zeuginnen	21
Artikel 34	Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige	22
Artikel 35	Säumnis	22
Artikel 36	Verzicht	22
Artikel 37	Einstweilige Maßnahmen	23
Artikel 38	Sicherstellung der Verfahrenskosten	23
Artikel 39	Summarisches Verfahren	24
Artikel 40	Schließung des Verfahrens	25

SCHIEDSSPRÜCHE UND ENTSCHEIDUNGEN 25

Artikel 41	Schiedssprüche und Entscheidungen	25
Artikel 42	Erlass von Schiedssprüchen	25
Artikel 43	Frist für Endschiedsspruch	25
Artikel 44	Teilschiedsspruch	26
Artikel 45	Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens	26
Artikel 46	Wirkung eines Schiedsspruchs	26
Artikel 47	Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs	26
Artikel 48	Ergänzender Schiedsspruch	27

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS 27

Artikel 49	Kosten des Schiedsverfahrens	27
Artikel 50	Einer Partei entstandene Kosten	28
Artikel 51	Kostenvorschuss	28

SONSTIGES	29
Artikel 52 Haftungsausschluss	29

ANHANG I – ORGANISATION 30

Artikel 1	Über die SCC	30
Artikel 2	Funktion der SCC	30
Artikel 3	Der Vorstand	30
Artikel 4	Ernennung des Vorstands	30
Artikel 5	Absetzung eines Vorstandsmitglieds	30
Artikel 6	Funktion des Vorstands	30
Artikel 7	Vorstandsentscheidungen	31
Artikel 8	Das Sekretariat	31
Artikel 9	Verfahren	31

ANHANG II – EILSCHIEDSRICHTER BZW. EILSCHIEDSRICHTERINNEN 32

Artikel 1	Eilschiedsrichter bzw. Eilschiedsrichterinnen	32
Artikel 2	Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters bzw. einer Eilschiedsrichterin	32
Artikel 3	Mitteilung	32
Artikel 4	Ernennung des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin	33
Artikel 5	Sitz des Eilschiedsverfahrens	33
Artikel 6	Übergabe an den Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin	33
Artikel 7	Durchführung des Eilschiedsverfahrens	33
Artikel 8	Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen	33
Artikel 9	Bindungswirkung von Eilentscheidungen	34
Artikel 10	Kosten des Eilverfahrens	34

ANHANG III – STREITIGKEITEN BASIEREND AUF INVESTITIONSABKOMMEN 36

Artikel 1	Anwendungsbereich	36
Artikel 2	Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen	36
Artikel 3	Stellungnahmen Dritter	36
Artikel 4	Stellungnahme einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei	38

ANHANG IV – KOSTENTABELLE	39
KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	39
Artikel 1 Registrierungsgebühr	39
Artikel 2 Honorar des Schiedsgerichts	39
Artikel 3 Verwaltungsgebühr	39
Artikel 4 Auslagen	40
Artikel 5 Pfandrecht	40
HONORAR DES SCHIEDSGERICHTS	41
VERWALTUNGSGEBÜHR	42

Schiedsgerichtsordnung des SCC-Schiedsinstituts

DAS SCC-SCHIEDSINSTITUT

Artikel 1 Über die SCC

Das SCC-Schiedsinstitut (die „SCC“) administriert Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der SCC (die „Schiedsgerichtsordnung“), der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren der SCC (die „Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren“) sowie anderen Vorschriften und Verfahren, die durch die Stockholmer Handelskammer verabschiedet worden sind (zusammen die „SCC-Regeln“). Die SCC besteht aus einem Vorstand (der „Vorstand“) und einem Sekretariat (das „Sekretariat“). Nach der Schiedsgerichtsordnung entscheidet ein Schiedsgericht, das sich aus einem oder mehreren Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen zusammensetzt (das „Schiedsgericht“), über die Streitigkeit. Ausführliche Bestimmungen zur Organisation der SCC sind in Anhang I abgedruckt.

ALLGEMEINE REGELN

Artikel 2 Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten

(1) Die SCC, das Schiedsgericht und die Parteien haben das gesamte Verfahren in effizienter und zügiger Weise durchzuführen.

(2) In allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Schiedsgerichtsordnung geregelt sind, haben die SCC, das Schiedsgericht und die Parteien im Sinne der Schiedsgerichtsordnung zu handeln sowie alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Schiedsspruch rechtlich vollstreckbar ist.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, haben die SCC, das Schiedsgericht sowie jeder Sekretär bzw. jede Sekretärin des Schiedsgerichts Vertraulichkeit bezüglich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs zu wahren.

Artikel 4 Fristen

Der Vorstand kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus jede von der SCC gesetzte Frist verlängern, die einer Partei gesetzt wurde, um einer bestimmten Anweisung nachzukommen.

Artikel 5 Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen

(1) Alle Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen des Sekretariats oder des Vorstandes sind an die letzte bekannte Anschrift des Empfängers zuzustellen.

(2) Alle Mitteilungen oder sonstige Benachrichtigungen sind per Kurierdienst, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, E-Mail oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis der Versendung gewährleistet, zuzustellen.

(3) Gemäß Absatz (2) gesendete Mitteilungen oder Benachrichtigungen gelten an dem Tag, an dem sie unter Berücksichtigung der gewählten Übermittlungsart normalerweise eingetroffen wären, als zugestellt.

(4) Dieser Artikel findet in gleicher Weise auf alle Mitteilungen des Schiedsgerichts Anwendung.

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 6 Schiedsantrag

Der Schiedsantrag muss folgende Angaben enthalten:

(i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und ihrer anwaltlichen Vertreter;

(ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit;

(iii) eine vorläufige Erklärung über die von der klagenden Partei erhobenen Anträge, einschließlich einer Schätzung des monetären Wertes der Ansprüche;

(iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;

(v) wenn Ansprüche nach mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, eine Angabe der Schiedsvereinbarung, aufgrund derer der jeweilige Anspruch geltend gemacht wird,

(vi) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen und zum Sitz des Schiedsverfahrens; und

(vii) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des bzw. der von der klagenden Partei benannten Schiedsrichters oder Schiedsrichterin.

Artikel 7 Registrierungsgebühr

(1) Bei Einreichung des Schiedsantrags hat die klagende Partei eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Registrierungsgebühr richtet sich nach der Kostentabelle (Anhang IV), die am Tag der Einreichung des Schiedsantrags gültig ist.

(2) Wird die Registrierungsgebühr bei Einreichung des Schiedsantrags nicht bezahlt, setzt das Sekretariat der klagenden Partei eine Frist für ihre Zahlung. Bei Nichtzahlung der Registrierungsgebühr innerhalb dieser Frist weist das Sekretariat den Schiedsantrag ab.

Artikel 8 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren gilt an dem Tag als begonnen, an dem der Schiedsantrag beim Sekretariat eingeht.

Artikel 9 Antwort auf den Schiedsantrag

(1) Das Sekretariat übersendet der beklagten Partei eine Kopie des Schiedsantrags sowie aller Anlagen. Das Sekretariat setzt der beklagten Partei eine Frist, in welcher er seine bzw. sie ihre Antwort auf den Schiedsantrag einzureichen hat. Diese Antwort muss folgende Angaben enthalten:

(i) Einwände gegen das Bestehen, die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung, wobei jedoch das Versäumnis, Einwände vorzubringen, die beklagte Partei nicht daran hindert, derartige Einwände bis einschließlich zur Einreichung der Klageerwiderung vorzubringen;

(ii) ein Anerkenntnis oder eine Ablehnung des in dem Schiedsantrag erhobenen Anspruchs;

(iii) eine vorläufige Erklärung möglicher Widerklagen oder Aufrechnungen, einschließlich einer Schätzung ihres monetären Wertes;

(iv) wenn Widerklagen oder Aufrechnungen nach mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, eine Angabe der Schiedsvereinbarung, aufgrund derer die betreffende Widerklage oder Aufrechnung geltend gemacht wird;

(v) Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen und zum Sitz des Schiedsverfahrens; und

(vi) gegebenenfalls Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des bzw. der von der beklagten Partei benannten Schiedsrichters oder Schiedsrichterin.

(2) Das Sekretariat übersendet der klagenden Partei eine Kopie der Klageantwort. Der klagenden Partei kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Das Versäumnis der beklagten Partei, eine Klageantwort einzureichen, hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzusetzen.

Artikel 10 Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen

(1) Der Vorstand kann jede der Parteien auffordern, ergänzende Ausführungen zu ihren an die SCC gerichteten Schriftsätzen zu machen.

(2) Kommt die klagende Partei einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Klage abweisen.

(3) Kommt die beklagte Partei einer Aufforderung, ergänzende Ausführungen hinsichtlich seiner Widerklage oder Aufrechnung zu machen, nicht nach, kann der Vorstand die Widerklage oder Aufrechnung zurückweisen.

(4) Das Versäumnis der beklagten Partei, ergänzende Ausführungen zu machen, hindert die Fortsetzung des Schiedsverfahrens nicht.

Artikel 11 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand trifft Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung, einschließlich der folgenden Punkte:

(i) ob die SCC gemäß Artikel 12 (i) für die Streitigkeit offenkundig nicht zuständig ist;

(ii) ob einem Antrag auf Einbeziehung von zusätzlichen Parteien gemäß Artikel 13 stattzugeben ist;

(iii) ob Ansprüche, die aufgrund mehrerer Verträge geltend gemacht werden, in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel 14 zu behandeln sind;

(iv) über die Verbindung von Verfahren gemäß Artikel 15;

(v) über die Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 16;

(vi) über die Ernennung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 17;

(vii) über jeden Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin gemäß Artikel 19;

(viii) über den Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 25; und

(ix) über den Kostenvorschuss gemäß Artikel 51.

Artikel 12 Abweisung

Der Vorstand weist einen Fall ganz oder teilweise ab, wenn:

(i) der SCC offenkundig die Zuständigkeit für die Streitigkeit fehlt;
oder

(ii) der Kostenvorschuss nicht gemäß Artikel 51 bezahlt wurde.

Artikel 13 Einbeziehung zusätzlicher Parteien

(1) Eine Partei kann einen Antrag stellen, dass der Vorstand eine oder mehrere Parteien in das Schiedsverfahren einbezieht.

(2) Der Antrag einer Partei auf Einbeziehung soll so früh wie möglich gestellt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung, der nach der Antwort auf den Schiedsantrag erfolgt, wird nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, der Vorstand entscheidet etwas anderes. Artikel 6 und 7 finden entsprechende Anwendung auf den Antrag auf Einbeziehung.

(3) Das Schiedsverfahren gegen die zusätzliche Partei gilt als an dem Tag begonnen, an dem der Antrag auf Einbeziehung bei der SCC eingeht.

(4) Das Sekretariat setzt eine Frist, in der die zusätzliche Partei eine Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung abzugeben hat. Artikel 9 findet entsprechende Anwendung auf die Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung.

(5) Der Vorstand kann eine oder mehrere zusätzliche Parteien einbeziehen, sofern die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit zwischen den Parteien, einschließlich aller zusätzlichen Parteien, für die eine Einbeziehung in das Schiedsverfahren gemäß Artikel 12 (i) beantragt wurde, nicht offensichtlich unzuständig ist.

(6) Bei der Entscheidung über die Gewährung des Antrags auf Einbeziehung in Fällen, in denen Ansprüche gestützt auf mehr als eine Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt Artikel 14 Absatz (3) (i) bis (iv).

(7) In allen Fällen, in denen der Vorstand beschließt, dem Antrag auf Einbeziehung stattzugeben, entscheidet das Schiedsgericht über seine Zuständigkeit in Bezug auf jede in das Schiedsverfahren einbezogene Partei.

(8) Entscheidet der Vorstand dem Antrag auf Einbeziehung stattzugeben und stimmt die zusätzliche Partei einem bzw. einer bereits ernannten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin nicht zu, kann der Vorstand die

Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen abberufen und das gesamte Schiedsgericht ernennen, es sei denn, alle Parteien, einschließlich der zusätzlichen Parteien, vereinbaren ein anderes Verfahren zur Ernennung des Schiedsgerichts.

Artikel 14 Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren

(1) Die Parteien können Ansprüche in einem Schiedsverfahren geltend machen, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben.

(2) Erhebt eine Partei den Einwand, die gegenüber ihr geltend gemachten Ansprüche könnten nicht im Rahmen nur eines Schiedsverfahrens verfolgt werden, kann das Verfahren dennoch als ein Schiedsverfahren fortgeführt werden, vorausgesetzt die SCC ist im Hinblick auf die Streitigkeit gemäß Artikel 12 (i) nicht offensichtlich unzuständig.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt:

- (i) ob die Schiedsvereinbarungen, aufgrund derer Ansprüche geltend gemacht werden, vereinbar sind;
- (ii) ob die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben;
- (iii) die Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens; und
- (iv) alle sonstigen relevanten Umstände.

(4) In allen Fällen, in denen der Vorstand entscheidet, dass die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, entscheidet das Schiedsgericht über seine eigene Zuständigkeit in Bezug auf die jeweiligen Ansprüche.

Artikel 15 Verbindung von Schiedsverfahren

(1) Auf Antrag einer Partei kann der Vorstand entscheiden, ein neu eingeleitetes Verfahren mit einem bereits anhängigen Verfahren zu verbinden, wenn:

- (i) die Parteien mit der Verbindung einverstanden sind;
- (ii) alle Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden; oder,
- (iii) wenn die Ansprüche mehr als einer Schiedsvereinbarung unterliegen, die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben und der Vorstand die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.

(2) Bei der Entscheidung, ob die Verfahren zu verbinden sind, hört der Vorstand die Parteien und das Schiedsgericht an und berücksichtigt:

- (i) den Stand des anhängigen Schiedsverfahrens;
- (ii) die Effizienz und Zügigkeit der Verfahren; und
- (iii) alle anderen relevanten Umstände.

(3) Entscheidet der Vorstand, die Verfahren zu verbinden, kann er jeden bereits ernannten Schiedsrichter bzw. jede bereits ernannte Schiedsrichterin wieder abberufen.

ZUSAMMENSETZUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Artikel 16 Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen vereinbaren.

(2) Haben sich die Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen nicht geeinigt, entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwertes und anderer relevanter Umstände, ob das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bzw. einer Einzelschiedsrichterin oder aus drei Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen bestehen soll.

Artikel 17 Ernennung der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen

(1) Die Parteien können ein Verfahren zur Ernennung des Schiedsgerichts vereinbaren.

(2) Haben sich die Parteien auf kein Verfahren geeinigt oder ist das Schiedsgericht nicht innerhalb der vereinbarten Zeitspanne bzw. – mangels einer solchen Vereinbarung – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist ernannt, erfolgt die Ernennung gemäß den Absätzen (3) bis (7).

(3) Soll das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder einer Einzelschiedsrichterin bestehen, haben die Parteien binnen zehn Tagen den Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin gemeinsam zu ernennen. Nehmen die Parteien die Schiedsrichterernennung nicht innerhalb dieser Frist vor, erfolgt die Ernennung durch den Vorstand.

(4) Soll das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter oder einer Schiedsrichterin bestehen, ernennt jede Partei jeweils die gleiche Anzahl

an Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und der Vorstand ernennt den Vorsitz. Nehmen die Parteien die Ernennung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, erfolgt die Ernennung durch den Vorstand.

(5) Soll das Schiedsgericht bei einer Klage mehrerer klagender Parteien oder gegen mehrere beklagte Parteien aus mehr als einem Schiedsrichter bzw. einer Schiedsrichterin bestehen, haben die klagenden Parteien bzw. die beklagten Parteien jeweils gemeinsam die gleiche Anzahl an Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen zu ernennen. Versäumt eine Seite die gemeinsame Ernennung, kann der Vorstand die Ernennung des gesamten Schiedsgerichtes übernehmen.

(6) Haben die Parteien unterschiedliche Nationalitäten, muss der Einzelschiedsrichter bzw. die Einzelschiedsrichterin bzw. der Vorsitz eine andere Nationalität als die Parteien haben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart oder der Vorstand hält etwas anderes für angemessen.

(7) Bei der Bestellung der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen hat der Vorstand die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anwendbare Recht, den Sitz und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 18 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit

(1) Jeder Schiedsrichter bzw. jede Schiedsrichterin muss unparteiisch und unabhängig sein.

(2) Bevor eine Ernennung stattfindet, hat der vorgeschlagene Schiedsrichter bzw. die vorgeschlagene Schiedsrichterin alle Umstände offenzulegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des betreffenden Schiedsrichters bzw. der betreffenden Schiedsrichterin wecken könnten.

(3) Nach seiner Ernennung hat der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin dem Sekretariat eine unterschriebene Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu übergeben, in der alle Umstände offengelegt sind, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Das Sekretariat leitet den Parteien sowie den anderen Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen eine Kopie der Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung weiter.

(4) Treten während des Schiedsverfahrens Umstände auf, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin wecken könnten, hat der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin die Parteien sowie die anderen Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Artikel 19 Ablehnung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen

(1) Eine Partei kann einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin aufkommen lassen oder wenn der Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin nicht über die von den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt.

(2) Eine Partei kann einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin, den sie ernannt oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach der Ernennung bekannt geworden sind.

(3) Eine Partei, die einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin ablehnen möchte, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach Kenntniserlangung der zur Ablehnung führenden Umstände dem Sekretariat gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Versäumnis einer Partei, einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin innerhalb der festgesetzten Frist abzulehnen, stellt einen Verzicht auf das Ablehnungsrecht dar.

(4) Das Sekretariat informiert die Parteien und die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen über den Ablehnungsantrag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Stimmt die andere Partei dem Ablehnungsantrag zu, hat der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin das Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung über den Ablehnungsantrag.

Artikel 20 Abberufung

(1) Der Vorstand beruft einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin in den folgenden Fällen ab:

(i) bei Annahme der Amtsniederlegung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin durch den Vorstand,

(ii) bei Bestätigung der Ablehnung des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin gemäß Artikel 19, oder

(iii) wenn der Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin ansonsten außerstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder sie nicht erfüllt.

(2) Vor der Abberufung eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin durch den Vorstand kann das Sekretariat den Parteien und den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 21 Ersetzung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen

(1) Wurde ein Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin, die vom Vorstand ernannt wurde, gemäß Artikel 20 abberufen oder ist ein solcher Schiedsrichter bzw. eine solche Schiedsrichterin verstorben, ernennt der Vorstand einen neuen Schiedsrichter bzw. eine neue Schiedsrichterin. Wurde der abberufene Schiedsrichter bzw. die Schiedsrichterin von einer der Parteien benannt, so benennt diese auch den neuen Schiedsrichter bzw. die neue Schiedsrichterin, es sei denn, der Vorstand hält eine andere Regelung für angemessen.

(2) Besteht das Schiedsgericht aus drei oder mehr Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen, kann der Vorstand entscheiden, dass die verbleibenden Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen das Schiedsverfahren fortführen. Bevor der Vorstand eine Entscheidung trifft, ist den Parteien und den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Bei seiner Entscheidung hat der Vorstand den Stand des Schiedsverfahrens und sonstige maßgebliche Umstände zu berücksichtigen.

(3) Wurde ein Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin ersetzt, entscheidet das neu zusammengesetzte Schiedsgericht, ob und inwieweit das Verfahren zu wiederholen ist.

DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSGERICHT

Artikel 22 Übergabe an das Schiedsgericht

Nach Bestellung des Schiedsgerichts und Zahlung des Kostenvorschusses übergibt das Sekretariat den Fall an das Schiedsgericht.

Artikel 23 Verfahrensführung durch das Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren, vorbehaltlich der Schiedsgerichtsordnung und der Parteivereinbarungen, nach freiem Ermessen durchzuführen.

(2) Das Schiedsgericht hat das Schiedsverfahren stets auf unparteiische, effiziente und zügige Weise zu führen und jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit zu geben, zur Sache vorzutragen.

Artikel 24 Sekretär bzw. Sekretärin des Schiedsgerichts

(1) Das Schiedsgericht kann dem Sekretariat zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens einen Vorschlag zur Bestellung eines bestimmten Kandidaten bzw. einer bestimmten Kandidatin als Sekretär bzw. Sekretärin unterbreiten. Die Bestellung eines Sekretärs bzw. einer Sekretärin

durch das Schiedsgericht erfolgt vorbehaltlich des Einverständnisses der Parteien.

(2) Das Schiedsgericht hört die Parteien bezüglich der Aufgaben des Sekretärs bzw. der Sekretärin an. Das Schiedsgericht kann dem Sekretär bzw. der Sekretärin keine Entscheidungsbefugnis übertragen.

(3) Der Sekretär bzw. die Sekretärin muss unparteiisch und unabhängig sein. Das Schiedsgericht stellt sicher, dass er bzw. sie im Laufe des Verfahrens unabhängig und unparteiisch bleibt.

(4) Vor der Bestellung hat der vorgeschlagene Sekretär bzw. die vorgeschlagene Sekretärin dem Sekretariat eine unterzeichnete Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung einzureichen, die alle Umstände offenlegt, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Sekretärs bzw. der vorgeschlagenen Sekretärin wecken könnten.

(5) Jede Partei kann die Abberufung des Sekretärs oder der Sekretärin von seiner bzw. ihrer Ernennung gemäß dem in Artikel 19 vorgesehenen Verfahren beantragen, das für die Ablehnung eines Sekretärs oder einer Sekretärin entsprechend gilt. Entlässt der Vorstand den Sekretär oder die Sekretärin, kann das Schiedsgericht die Bestellung eines anderen Sekretärs oder einer anderen Sekretärin nach den Vorschriften dieses Artikels vorschlagen. Ein Antrag auf Abberufung eines Sekretärs oder einer Sekretärin hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzuführen, es sei denn, das Schiedsgericht entscheidet etwas anderes.

(6) Eine an den Sekretär oder die Sekretärin zahlbare Vergütung ist aus dem für das Schiedsgericht zur Verfügung stehenden Gesamthonorar zu bezahlen.

Artikel 25 Sitz des Schiedsverfahrens

(1) Haben die Parteien den Sitz des Schiedsverfahrens nicht vereinbart, wird er durch den Vorstand bestimmt.

(2) Das Schiedsgericht kann mündliche Verhandlungen nach Anhörung der Parteien an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort durchführen. Das Schiedsgericht kann an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort zusammenkommen und sich beraten. Das Schiedsverfahren gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens durchgeführt, unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung, Zusammenkunft oder Beratung an einem anderen Ort stattgefunden hat.

(3) Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens erlassen.

Artikel 26 Sprache

(1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt das Schiedsgericht die Sprache bzw. Sprachen des Schiedsverfahrens. Dabei hat das Schiedsgericht alle maßgeblichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass Dokumenten, die in einer anderen Sprache als der Sprache bzw. den Sprachen des Schiedsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung in der Sprache bzw. den Sprachen des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

Artikel 27 Anwendbares Recht

(1) Das Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach dem Recht oder den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet das Schiedsgericht das Recht oder die Rechtsvorschriften an, die es für geeignet erachtet.

(2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates durch die Parteien ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Internationales Privatrecht zu verstehen.

(3) Das Schiedsgericht darf die Streitigkeit nur dann ex aequo et bono oder als amiable compositeur entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Artikel 28 Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Übergabe des Falles an das Schiedsgericht hat das Schiedsgericht zusammen mit den Parteien eine Verfahrensmanagementkonferenz abzuhalten, in der das weitere Verfahren organisiert, in zeitlicher Hinsicht geplant und festgelegt werden soll.

(2) Die Verfahrensmanagementkonferenz kann als Treffen in Person oder in anderer Weise erfolgen.

(3) Das Schiedsgericht und die Parteien haben danach zu streben, in Anbetracht der Umstände des Einzelfalles Maßnahmen zu ergreifen, um die Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens zu fördern.

(4) In der Verfahrensmanagementkonferenz oder unmittelbar im Anschluss daran erstellt das Schiedsgericht einen Zeitplan für die Durchführung des Schiedsverfahrens, der den Zeitpunkt für den Erlass des Schiedsspruches beinhaltet.

(5) Das Schiedsgericht kann, nach Anhörung der Parteien, weitere Ver-

fahrensmanagementkonferenzen abhalten und überarbeitete Zeitpläne erstellen, soweit es dies für erforderlich hält. Das Schiedsgericht stellt den Parteien und dem Sekretariat eine Kopie des Zeitplans zur Verfügung und informiert diese über künftige Änderungen.

Artikel 29 Schriftsätze

(1) Soweit nicht bereits eingereicht, hat die klagende Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist eine Klageschrift mit folgenden Angaben vorzulegen:

- (i) dem konkreten Klageantrag;
- (ii) den tatsächlichen und sonstigen Umständen, auf die sich die klagende Partei stützt; und
- (iii) jeglichen Beweisen, auf die sich die klagende Partei stützt.

(2) Soweit nicht bereits eingereicht, hat die beklagte Partei innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten Frist eine Klageerwiderung mit folgenden Angaben vorzulegen:

- (i) mögliche Einwendungen gegen das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung;
- (ii) einer Erklärung, ob und in welchem Umfang die beklagte Partei die von der klagenden Partei gestellten Klageanträge anerkennt oder bestreitet;
- (iii) tatsächliche und sonstige Umstände, auf die sich die beklagte Partei beruft;
- (iv) jegliche Widerklage oder Aufrechnung sowie die tatsächlichen und sonstigen Umstände, auf die sie gestützt wird; und
- (v) jegliche Beweise, auf die sich die beklagte Partei beruft.

(3) Das Schiedsgericht kann die Parteien anweisen, weitere Schriftsätze einzureichen.

Artikel 30 Änderungen

Jede Partei kann jederzeit bis zur Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 40 ihre Klage, Widerklage, Klageerwiderung oder Aufrechnung ändern oder ergänzen, vorausgesetzt, dass ihre Ansprüche in der geänderten oder ergänzten Form immer noch von der Schiedsvereinbarung gedeckt sind, sofern nicht das Schiedsgericht die Zulassung dieser Änderung oder Ergänzung im Hinblick auf die dadurch verursachte Verzögerung, den Nachteil für die andere Partei oder andere maßgebliche Umstände für unangemessen hält.

Artikel 31 Beweise

(1) Über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und Gewichtung von Beweismitteln entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht kann verfügen, dass eine Partei diejenigen schriftlichen Beweismittel, auf die sie sich berufen möchte, bezeichnet und angibt, welche Umstände sie damit beweisen möchte.

(3) Auf Antrag einer Partei oder ausnahmsweise von sich aus kann das Schiedsgericht einer Partei aufgeben, Dokumente oder andere Beweise vorzulegen, die relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sein können.

Artikel 32 Mündliche Verhandlungen

(1) Eine mündliche Verhandlung findet statt, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht dies für angemessen erachtet.

(2) Nach Anhörung der Parteien und unter Beachtung der jeweiligen Umstände entscheidet das Schiedsgericht:

(i) das Datum und die Uhrzeit einer mündlichen Verhandlung; und

(ii) ob eine mündliche Verhandlung (i) persönlich, an einem bestimmten Ort, oder (ii) ohne persönliche Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort, in Gänze oder zum Teil, per Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel erfolgen soll.

Das Schiedsgericht hat den Parteien seine Entscheidung binnen angemessener Frist mitzuteilen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 33 Zeugen bzw. Zeuginnen

(1) Im Vorfeld jeder mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern, alle Zeugen bzw. Zeuginnen oder Sachverständigen zu bezeichnen, die sie aufrufen möchten, und anzugeben, welche Sachverhalte durch die einzelnen Aussagen bewiesen werden sollen.

(2) Die Aussagen von Zeugen bzw. Zeuginnen oder von den Parteien ernannten Sachverständigen können in Form von unterzeichneten Erklärungen vorgelegt werden.

(3) Zeugen bzw. Zeuginnen oder Sachverständige, auf deren Aussagen sich eine Partei stützen möchte, haben an einer mündlichen Verhandlung

zum Zwecke der Befragung teilzunehmen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 34 Vom Schiedsgericht ernannte Sachverständige

(1) Nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festgelegte Themen beauftragen.

(2) Nach Erhalt des Gutachtens von einem durch das Schiedsgericht bestellten Sachverständigen übermittelt das Schiedsgericht den Parteien eine Kopie des Gutachtens und gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

(3) Auf Antrag einer Partei erhalten die Parteien Gelegenheit, einen vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen.

Artikel 35 Säumnis

(1) Versäumt die klagende Partei ohne wichtigen Grund eine Klageschrift gemäß Artikel 29 einzureichen, beendet das Schiedsgericht das Verfahren, sofern die beklagte Partei nicht eine Widerklage eingereicht hat.

(2) Versäumt eine Partei ohne wichtigen Grund eine Klageerwiderung oder eine andere schriftliche Erklärung gemäß Artikel 29 einzureichen oder zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, oder versäumt sie anderweitig die Gelegenheit zur Sache vorzutragen, kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.

(3) Unterlässt eine Partei ohne wichtigen Grund die Befolgung einer Vorschrift oder eines Erfordernisses unter der SCC-Schiedsgerichtsordnung, oder einer vom Schiedsgericht erlassenen Verfahrensordnung, kann das Schiedsgericht diejenigen Schlussfolgerungen daraus ziehen, die es für angemessen hält.

Artikel 36 Verzicht

Unterlässt es eine Partei, während des Schiedsverfahrens die Verletzung der Schiedsvereinbarung, der Schiedsgerichtsordnung oder anderer für das Verfahren geltender Vorschriften unverzüglich zu rügen, so gilt dies als Verzicht auf das Recht, Einwendungen gegen diese Verletzungen zu erheben.

Artikel 37 Einstweilige Maßnahmen

(1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei jede einstweilige Maßnahme anordnen, die es für angemessen hält.

(2) Das Schiedsgericht kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, die Stellung einer im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden angemessenen Sicherheit verlangen.

(3) Eine einstweilige Maßnahme kann in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs ergehen.

(4) Vorschriften über einstweilige Maßnahmen, die vor dem Beginn des Schiedsverfahrens oder vor Übergabe des Falles an ein Schiedsgericht beantragt werden, sind in Anhang II abgedruckt.

(5) Einstweilige Maßnahmen, die eine Partei bei einem Justizorgan beantragt, sind mit der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsgerichtsordnung nicht unvereinbar.

Artikel 38 Sicherstellung der Verfahrenskosten

(1) Das Schiedsgericht kann in Ausnahmefällen und auf Antrag einer Partei gegenüber jeder klagenden oder widerklagenden Partei die Stellung einer Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten in einer nach Ansicht des Schiedsgerichts angemessenen Art und Weise anordnen.

(2) Bei der Entscheidung, ob Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten zu stellen ist, berücksichtigt das Schiedsgericht:

(i) die Erfolgsaussichten der Klagen, Widerklagen und Einreden.

(ii) die Fähigkeit der klagenden Partei oder der widerklagenden Partei einer nachteiligen Kostenentscheidung zu entsprechen und der Verfügbarkeit von Vermögen zur Durchsetzung einer nachteiligen Kostenentscheidung;

(iii) ob es in Anbetracht aller Umstände des Falles angemessen ist, gegenüber einer Partei anzuordnen, Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten zu stellen; und

(iv) alle sonstigen relevanten Umstände.

(3) Kommt eine Partei der Anordnung zur Stellung einer Sicherheit zur Deckung der Verfahrenskosten nicht nach, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ganz oder teilweise aussetzen oder beenden.

(4) Die Entscheidung, das Schiedsverfahren auszusetzen oder zu beenden, ergeht in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs.

Artikel 39 Summarisches Verfahren

(1) Jede Partei kann beantragen, dass das Schiedsgericht über eine oder mehrere Sach- oder Rechtsfragen in einem summarischen Verfahren entscheidet, ohne dass dabei notwendigerweise jeder sonst für das Schiedsverfahren vorgesehene Verfahrensschritt durchgeführt werden müsste.

(2) Gegenstand des Antrags auf ein summarisches Verfahren können Fragen sein, die die Zuständigkeit, Zulässigkeit oder Begründetheit betreffen. Der Antrag kann zum Beispiel darauf gestützt werden, dass

(i) eine Behauptung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die für den Ausgang des Verfahrens wesentlich ist, offensichtlich unhaltbar ist;

(ii) selbst wenn die von der Gegenseite vorgetragenen Tatsachen als wahr unterstellt würden, ein Schiedsspruch zugunsten dieser Partei nach dem anwendbaren Recht nicht erlassen werden könnte; oder

(iii) eine für die Entscheidung des Falles wesentliche Sach- oder Rechtsfrage aus irgendeinem anderen Grund geeignet ist, im summarischen Verfahren entschieden zu werden.

(3) Der Antrag soll eine Begründung enthalten, einen Vorschlag zur Art und Weise der Durchführung des summarischen Verfahrens sowie eine Darstellung, aus der hervorgeht, dass ein solches Verfahren effizient und in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls angemessen ist.

(4) Nachdem der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, erlässt das Schiedsgericht eine Verfügung, mit der es den Antrag ablehnt oder das summarische Verfahren so festsetzt, wie es ihm angemessen erscheint.

(5) Bei der Entscheidung, ob einem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattzugeben ist, berücksichtigt das Schiedsgericht alle relevanten Umstände, einschließlich inwieweit das summarische Verfahren zu einer effizienteren und zügigeren Beilegung der Streitigkeit beiträgt.

(6) Wird dem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattgegeben, soll das Schiedsgericht die zu prüfenden Fragen in einer effizienten und zügigen Weise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls entscheiden, und dabei gemäß Artikel 23 Absatz (2) jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit geben, zur Sache vorzutragen.

Artikel 40 Schließung des Verfahrens

Das Schiedsgericht erklärt das Verfahren für geschlossen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, zur Sache vorzutragen. In Ausnahmefällen kann das Schiedsgericht vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs das Verfahren von sich aus oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen.

SCHIEDSSPRÜCHE UND ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 41 Schiedssprüche und Entscheidungen

(1) Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter oder einer Schiedsrichterin, wird jeder Schiedsspruch bzw. jede andere Entscheidung des Schiedsgerichts mit der Mehrheit der Stimmen bzw. mangels Mehrheit durch den Vorsitz gefällt.

(2) Das Schiedsgericht kann bestimmen, dass der Vorsitz Verfahrensanordnungen allein treffen darf.

Artikel 42 Erlass von Schiedssprüchen

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, zu begründen.

(2) Im Schiedsspruch sind das Datum des Schiedsspruches und der Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 25 anzugeben.

(3) Der Schiedsspruch muss von den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen unterschrieben werden. Unterschreibt einer der Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen den Schiedsspruch nicht, reichen die Unterschriften der Mehrheit der Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen bzw. mangels einer Mehrheit, diejenige des Vorsitzes aus, das Fehlen der Unterschrift muss jedoch im Schiedsspruch begründet werden.

(4) Das Schiedsgericht hat jeder Partei sowie der SCC unverzüglich eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

(5) Versäumt es ein Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin, an den Beratungen des Schiedsgerichtes zu einem Entscheidungsgegenstand teilzunehmen, ohne dass ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, hindert dieses Versäumnis die anderen Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen nicht daran, eine Entscheidung zu treffen.

Artikel 43 Frist für Endschiedsspruch

Der Endschiedsspruch muss spätestens sechs Monate, nachdem der Fall gemäß Artikel 22 an das Schiedsgericht übergeben wurde, erlassen werden. Der Vorstand kann diese Frist auf begründeten Antrag des

Schiedsgerichts hin oder wenn es anderweitig für notwendig erachtet wird, verlängern.

Artikel 44 Teilschiedsspruch

Das Schiedsgericht kann über einen gesonderten Streitpunkt oder einen Teil der Streitigkeit in einem Teilschiedsspruch entscheiden.

Artikel 45 Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Schließen die Parteien vor Erlass des Endschiedsspruchs einen Vergleich, kann das Schiedsgericht auf Antrag beider Parteien den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.

(2) Wird das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs beendet, erlässt das Schiedsgericht eine Verfügung oder einen Schiedsspruch, in dem die Beendigung festgehalten wird.

Artikel 46 Wirkung eines Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und nach Erlass für die Parteien verbindlich. Durch die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

Artikel 47 Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei verlangen, dass das Schiedsgericht Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch berichtigt oder einen bestimmten Punkt oder Teil des Schiedsspruchs auslegt. Nachdem der anderen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde und wenn das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt erachtet, nimmt es die Berichtigung oder Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vor.

(2) Das Schiedsgericht kann alle im obigen Absatz (1) beschriebenen Fehler binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs von sich aus berichtigen.

(3) Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs erfolgen schriftlich und entsprechen den Anforderungen von Artikel 42.

Artikel 48 Ergänzender Schiedsspruch

Jede Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt eines Schiedsspruchs und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei, beim Schiedsgericht beantragen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden. Nachdem der anderen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde, und wenn das Schiedsgericht den Antrag für gerechtfertigt erachtet, erlässt es den ergänzenden Schiedsspruch binnen 60 Tagen nach Erhalt des Antrags. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand diese 60-Tage-Frist verlängern.

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 49 Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:

- (i) dem Honorar des Schiedsgerichts,
- (ii) der Verwaltungsgebühr und
- (iii) den Auslagen des Schiedsgerichts und der SCC.

(2) Vor dem Erlass des Endschiedsspruchs fordert das Schiedsgericht den Vorstand auf, die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig festzusetzen. Der Vorstand setzt die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig gemäß der Kostentabelle (Anhang IV) fest, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 8 gültig war.

(3) Bei der endgültigen Festlegung der Kosten des Schiedsverfahrens berücksichtigt der Vorstand, inwieweit das Schiedsgericht das Verfahren effizient und zügig geführt hat, die Komplexität der Streitigkeit sowie alle sonstigen relevanten Umstände.

(4) Wird das Schiedsverfahren vor Erlass des Endschiedsspruchs nach Artikel 45 beendet, setzt der Vorstand die Kosten des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung des Stadiums des Schiedsverfahrens, der vom Schiedsgericht geleisteten Arbeit und jeglicher anderer maßgeblicher Umstände endgültig fest.

(5) Das Schiedsgericht nimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Festsetzung durch den Vorstand in den Endschiedsspruch auf und führt das Honorar und die Auslagen der Mitglieder des Schiedsgerichts und der SCC einzeln auf.

(6) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, teilt das

Schiedsgericht auf Antrag einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien auf, wobei es den Ausgang des Falls, den Beitrag jeder Partei zu Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens sowie andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.

(7) Die Parteien haften den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und der SCC gegenüber für die Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner.

Artikel 50 Einer Partei entstandene Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei im Endschiedsspruch einer Partei die der anderen Partei entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die anwaltliche Vertretung, auferlegen, wobei es den Ausgang des Falls, den jeweiligen Beitrag der Parteien zu Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens sowie alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen hat.

Artikel 51 Kostenvorschuss

(1) Der Vorstand setzt einen Betrag fest, den die Parteien als Kostenvorschuss zu entrichten haben.

(2) Der Kostenvorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 49 Absatz (1).

(3) Jede Partei hat die Hälfte des Kostenvorschusses zu bezahlen, soweit nicht getrennte Vorschusszahlungen festgesetzt werden. Wurden Widerklagen erhoben oder Aufrechnungen erklärt, kann der Vorstand gesonderte Vorschusszahlungen bezüglich der Anträge oder Einreden gegenüber der jeweiligen Partei festsetzen. Wenn in das Schiedsverfahren eine zusätzliche Partei gemäß Artikel 13 einbezogen wird, kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und je nachdem, was er für angemessen erachtet, den Anteil der jeweiligen Parteien am Kostenvorschuss bestimmen.

(4) Auf Antrag des Schiedsgerichts oder wenn es sonst für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand die Parteien anweisen, im Verlauf des Schiedsverfahrens weitere Vorschusszahlungen zu leisten.

(5) Leistet eine Partei eine geforderte Zahlung nicht, gibt das Sekretariat der anderen Partei Gelegenheit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, weist der Vorstand die Klage ganz oder teilweise ab. Wurde der Fall bereits an das Schiedsgericht übergeben, hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ganz oder teilweise zu beenden.

(6) Entrichtet die andere Partei die geforderte Zahlung, kann das Schieds-

gericht auf Antrag dieser Partei einen Teilschiedsspruch über die Rückerstattung der Zahlung erlassen.

(7) Der Vorstand kann in jedem Stadium des Schiedsverfahrens oder nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens zugreifen.

(8) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Teil des Kostenvorschusses in Form einer Bankgarantie oder einer anderen Art von Sicherheit geleistet werden kann.

SONSTIGES

Artikel 52 Haftungsausschluss

Weder die SCC, die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen, der Sekretär bzw. die Sekretärin des Schiedsgerichts noch ein vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger bzw. eine vom Schiedsgericht bestellte Sachverständige haften den Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erfolgten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Anhang I Organisation

Artikel 1 Über die SCC

Die SCC ist eine Institution, die administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Die SCC ist Teil der Stockholmer Handelskammer, übt ihre Aufgaben bezüglich der Verwaltung von Streitigkeiten jedoch unabhängig davon aus. Die SCC setzt sich aus dem Vorstand und dem Sekretariat zusammen.

Artikel 2 Funktion der SCC

Die SCC entscheidet nicht selbst über Streitigkeiten. Die SCC hat folgende Funktion:

- (i) Verwaltung inländischer und internationaler Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung; und
- (ii) Bereitstellung von Informationen über Schiedsverfahren und Mediation.

Artikel 3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitz, höchstens drei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollen Personen schwedischer und nichtschwedischer Nationalität angehören.

Artikel 4 Ernennung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat der Stockholmer Handelskammer ernannt (der „Verwaltungsrat“). Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nur auf weitere drei Jahre erneut für ihr jeweiliges Amt gewählt werden.

Artikel 5 Absetzung eines Vorstandsmitglieds

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied ernennen.

Artikel 6 Funktion des Vorstands

Der Vorstand trifft die in den Zuständigkeitsbereich der SCC bei der Verwaltung von Streitigkeiten fallenden Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung oder gemäß anderen von den Parteien vereinbarten Vorschriften oder Verfahren. Diese Entscheidungen umfassen Entscheid-

ungen zur Zuständigkeit der SCC, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen, Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen, Abberufung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und die Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

Artikel 7 Vorstandsentscheidungen

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der Vorstandsvorsitz die entscheidende Stimme. Der Vorstandsvorsitz oder ein stellvertretender Vorstandsvorsitz ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands treffen kann. Der Vorstand kann Entscheidungen an das Sekretariat delegieren, darunter Entscheidungen über Vorschusszahlungen, Fristverlängerung für den Erlass eines Schiedsspruchs, Ablehnung aufgrund von Nichtzahlung der Registrierungsgebühr, Abberufung von Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und Festsetzung der Kosten für Schiedsverfahren. Vorstandsentscheidungen sind endgültig. Die vollständige oder teilweise Abweisung des Falls durch den Vorstand oder das Sekretariat hat keine Präklusionswirkung.

Artikel 8 Das Sekretariat

Das Sekretariat handelt unter der Leitung eines Generalsekretärs bzw. einer Generalsekretärin. Das Sekretariat führt die ihr gemäß der Schiedsgerichtsordnung übertragenen Aufgaben aus. Das Sekretariat kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an sie delegiert hat.

Artikel 9 Verfahren

Die SCC wahrt die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs und trägt Sorge für die Unparteilichkeit, Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens.

Anhang II Eilschiedsrichter und Eilschiedsrichterinnen

Artikel 1 Eilschiedsrichter und Eilschiedsrichterinnen

(1) Eine Partei kann die Ernennung eines Eilschiedsrichters bzw. einer Eilschiedsrichterin so lange beantragen, bis die Streitigkeit gemäß Artikel 22 an das Schiedsgericht verwiesen wurde.

(2) Die Kompetenzen des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin sind in Artikel 37 Absatz (1) bis (3) aufgeführt. Diese Kompetenzen erlöschen, wenn der Fall nach Artikel 22 an das Schiedsgericht verwiesen wird oder wenn die Eilentscheidung nach Artikel 9 Absatz (4) dieses Anhangs nicht mehr bindend ist.

Artikel 2 Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichter bzw. einer Eilschiedsrichterin

Ein Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichters bzw. einer Eilschiedsrichterin muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und ihrer Parteivertreter;
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit;
- (iii) Angabe der begehrten einstweiligen Maßnahme und die Gründe für dieses Begehren;
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;
- (v) Stellungnahmen zum Sitz des Eilschiedsverfahrens, dem anwendbaren Recht sowie der Sprache bzw. den Sprachen des Verfahrens; und
- (vi) Nachweis über die Bezahlung der Kosten für das Eilschiedsverfahren gemäß Artikel 10 Absatz (1) dieses Anhangs.

Artikel 3 Mitteilung

Sobald ein Antrag auf Bestellung eines Eilschiedsrichters bzw. einer Eilschiedsrichterin eingegangen ist, sendet das Sekretariat den Antrag an die andere Partei.

Artikel 4 Ernennung des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin

(1) Der Vorstand bemüht sich, einen Eilschiedsrichter bzw. eine Eilschiedsrichterin binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu benennen.

(2) Ein Eilschiedsrichter bzw. eine Eilschiedsrichterin wird nicht benannt, wenn die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit offenkundig unzuständig ist.

(3) Artikel 19 der Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf die Ablehnung eines Eilschiedsrichters bzw. einer Eilschiedsrichterin mit der Maßgabe, dass der Ablehnungsantrag innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes zu erfolgen hat.

(4) Ein Eilschiedsrichter bzw. eine Eilschiedsrichterin kann in allen zukünftigen Schiedsverfahren, die einen Bezug zum Streitfall aufweisen, nicht als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin tätig werden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 5 Sitz des Eilschiedsverfahrens

Der Sitz des Eilschiedsverfahrens ist derjenige, den die Parteien als Sitz des Schiedsverfahrens vereinbart haben. Haben sich die Parteien über den Sitz des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, legt der Vorstand den Sitz des Eilschiedsverfahrens fest.

Artikel 6 Übergabe an den Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin

Sobald ein Eilschiedsrichter bzw. eine Eilschiedsrichterin benannt wurde, übergibt das Sekretariat den Antrag unverzüglich an den Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin.

Artikel 7 Durchführung des Eilschiedsverfahrens

Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf das Eilschiedsverfahren unter Berücksichtigung der diesem Verfahren innewohnenden Dringlichkeit.

Artikel 8 Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen

(1) Eine Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen soll nicht später als fünf Tage nach Übergabe des Antrages an den Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin gemäß Artikel 6 dieses Anhangs ergehen. Der Vorstand kann diese Frist bei begründetem Antrag des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin oder wenn sonst für notwendig erachtet verlängern.

(2) Jede Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen

(i) hat schriftlich zu erfolgen;

(ii) hat das Datum des Erlasses zu enthalten, den Sitz des Eilschiedsverfahrens und die Gründe für die Entscheidung anzugeben; und

(iii) ist vom Eilschiedsrichter bzw. der Eilschiedsrichterin zu unterzeichnen.

(3) Der Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin übersendet jeder Partei und der SCC unverzüglich eine Ausfertigung der Eilentscheidung.

Artikel 9 Bindungswirkung von Eilentscheidungen

(1) Die von einem Eilschiedsrichter bzw. einer Eilschiedsrichterin erlassene Entscheidung ist für die Parteien verbindlich.

(2) Auf begründeten Antrag einer Partei kann der Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin die Eilentscheidung abändern oder zurücknehmen.

(3) Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung verpflichten sich die Parteien, jede Eilentscheidung unverzüglich zu befolgen.

(4) Die Eilentscheidung entfaltet keine Bindungswirkung mehr, wenn:

(i) der Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin oder das Schiedsgericht dies entscheiden;

(ii) ein Schiedsgericht einen Endschiedsspruch erlässt;

(iii) das Schiedsverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung eingeleitet wird; oder

(iv) die Streitigkeit nicht innerhalb von 90 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung an ein Schiedsgericht übergeben wird.

(5) Das Schiedsgericht ist an die Entscheidung bzw. die Entscheidungen und Begründungen des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin nicht gebunden.

Artikel 10 Kosten des Eilverfahrens

(1) Die Partei, die die Ernennung des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin beantragt, zahlt die Kosten nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes (2) (i) und (ii) bei Einreichung des Antrages.

(2) Die Kosten des Eilverfahrens beinhalten:

(i) das Honorar des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin in Höhe von EUR 16 000;

(ii) die Registrierungsgebühr, die EUR 4 000 beträgt; und

(iii) die den Parteien entstandenen angemessenen Aufwendungen einschließlich der Kosten für anwaltliche Vertretung.

(3) Auf Antrag des Eilschiedsrichters bzw. der Eilschiedsrichterin oder wenn es sonst angemessen erscheint, kann der Vorstand die im obigen Absatz (2) (i) und (ii) angeführten Beträge in Anbetracht der Art des Verfahrens, der vom Eilschiedsrichter bzw. der Eilschiedsrichterin und von der SCC geleisteten Arbeit und sonstiger relevanter Umstände erhöhen oder herabsetzen.

(4) Wenn die Zahlung der Kosten nach dem obigen Absatz (2) (i) und (ii) nicht fristgerecht erfolgt, weist das Sekretariat den Antrag ab.

(5) Auf Antrag einer Partei teilt der Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin in der Eilentscheidung die Kosten des Eilverfahrens zwischen den Parteien auf.

(6) Teilt der Eilschiedsrichter bzw. die Eilschiedsrichterin die Kosten für das Eilverfahren zwischen den Parteien auf, wendet er bzw. sie dafür die in Artikel 49 Absatz (6) und 50 der Schiedsgerichtsordnung enthaltenen Grundsätze an.

Anhang III Streitigkeiten basierend auf Investitionsschutzabkommen

Artikel 1 Anwendungsbereich

(1) Die Artikel dieses Anhangs finden auf Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung Anwendung, für die in völkerrechtlichen Verträgen ein Schiedsverfahren zwischen einem Investor und einem Staat vorgesehen ist.

(2) Die Artikel 13, 14 und 15 der Schiedsgerichtsordnung sind *mutatis mutandis* auf die in Absatz (1) bezeichneten Fälle anwendbar.

Artikel 2 Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen

(1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen vereinbaren.

(2) Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen nicht vereinbart, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen, es sei denn, der Vorstand entscheidet angesichts der Komplexität des Falles, des Streitwerts und sonstiger relevanter Umstände, dass die Streitigkeit von einem Einzelschiedsrichter bzw. einer Einzelschiedsrichterin zu entscheiden ist.

Artikel 3 Stellungnahmen Dritter

(1) Jede Person, die weder eine Streitpartei noch eine nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei („Dritte“) ist, kann beim Schiedsgericht die Erlaubnis beantragen, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Solche Anträge:

(i) sind in einer Sprache des Schiedsverfahrens zu verfassen;

(ii) haben den Dritten bzw. die Dritte näher zu bezeichnen und zu beschreiben einschließlich, soweit von Relevanz, Angaben zu seinen oder ihren Mitgliedschaften und rechtlichen Status, allgemeinen Zielen, der Art seiner bzw. ihrer Tätigkeit und der ihm bzw. ihr übergeordneten sowie sonst verbundenen Organisationen und haben Angaben jedweder sonstigen Organisation oder Person zu enthalten, die den Dritten bzw. die Dritte direkt oder indirekt kontrollieren;

(iii) haben jede direkte oder indirekte Verbindung zu Parteien des Schiedsverfahrens offenzulegen;

(iv) haben jede Regierung, Organisation oder Person zu nennen, die direkt oder indirekt die Vorbereitung der Stellungnahme finanziell oder auf andere Art und Weise unterstützt hat;

(v) haben das Interesse des bzw. der Dritten am Schiedsverfahren zu erklären; und

(vi) haben die genauen Streitfragen des Schiedsverfahrens in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu bestimmen, die der bzw. die Dritte zum Gegenstand seiner Stellungnahme machen will.

(3) Bei der Entscheidung, ob eine solche Stellungnahme zuzulassen ist, berücksichtigt das Schiedsgericht nach Anhörung der Streitparteien:

(i) das Interesse des bzw. der Dritten am Schiedsverfahren;

(ii) ob die Stellungnahme das Schiedsgericht bei seiner Entscheidungsfindung zu einer wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Streitfrage im Schiedsverfahren unterstützen würde, weil der bzw. die Dritte über eine Sichtweise, besondere Kenntnisse oder Einblicke verfügt, die sich von denjenigen der Streitparteien unterscheiden oder über diese hinausgehen; und

(iii) alle sonstigen relevanten Umstände.

(4) Das Schiedsgericht kann nach Anhörung der Streitparteien einen Dritten bzw. eine Dritte auffordern, im Schiedsverfahren eine schriftliche Stellungnahme zu einer wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Frage abzugeben. Das Schiedsgericht zieht keine Rückschlüsse aus dem Ausbleiben einer Stellungnahme oder einer Antwort auf die Aufforderung.

(5) Wird dem Antrag des bzw. der Dritten stattgegeben oder der Aufforderung des Schiedsgerichts nachgekommen, soll die Stellungnahme des bzw. der Dritten

(i) in der Sprache des Schiedsverfahrens verfasst werden; und

(ii) eine genaue Darstellung der Position des bzw. der Dritten zu der bestimmten Streitfrage bzw. den bestimmten Streitfragen enthalten, die keinesfalls über den vom Schiedsgericht festgelegten Umfang hinausgeht.

(6) Zum Zwecke der Anfertigung der schriftlichen Stellungnahme kann der bzw. die Dritte beim Schiedsgericht Zugang zu im Rahmen des Schiedsverfahrens eingereichten Schriftsätzen und erhobenen Beweisen verlangen. Das Schiedsgericht hört vor seiner Entscheidung die Streitparteien an, berücksichtigt die Vertraulichkeit der gegenständlichen Informationen und trifft, wenn notwendig angemessene Sicherheitsvorkehrungen.

(7) Das Schiedsgericht kann, auf Anfrage einer Streitpartei oder von sich aus:

(i) weitere Ausführungen von dem bzw. der Dritten bezüglich der schriftlichen Stellungnahme verlangen;

(ii) verlangen, dass der bzw. die Dritte an einer mündlichen Verhandlung teilnimmt, um die Stellungnahme näher auszuführen oder diesbezüglich Fragen zu beantworten.

(8) Das Schiedsgericht stellt sicher, dass die Streitparteien ausreichend Gelegenheit haben, ihre Sichtweise zu allen Stellungnahmen von Dritten darzulegen.

(9) Das Schiedsgericht stellt sicher, dass keine Stellungnahme eines bzw. einer Dritten das Schiedsverfahren stört oder übermäßig belastet oder eine Streitpartei übermäßig beeinträchtigt.

(10) Das Schiedsgericht kann die Erteilung der Erlaubnis an einen Dritten bzw. eine Dritte, eine Stellungnahme abzugeben, davon abhängig machen, dass dieser oder diese Sicherheiten für angemessene Kosten für die anwaltliche Vertretung sowie sonstige Kosten bietet, deren Anfallen aufgrund der Stellungnahme des bzw. der Dritten zu erwarten ist.

Artikel 4 Stellungnahme einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei

(1) Vorbehaltlich von Artikel 3 Absatz (9) dieses Anhangs, wie untenstehend in Artikel 4 Absatz (4) dieses Anhangs angewandt, erlaubt das Schiedsgericht einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei bzw. kann das Schiedsgericht nach Anhörung der Streitparteien eine nicht an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei dazu auffordern, Stellungnahmen zu Aspekten der Auslegung des völkerrechtlichen Vertrages, die wesentlich für die Entscheidung des Falles sind, zu unterbreiten.

(2) Nach Anhörung der Streitparteien kann das Schiedsgericht einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei erlauben bzw. sie dazu auffordern, Stellungnahmen bezüglich anderer wesentlicher Streitfragen in dem Schiedsverfahren zu unterbreiten. Bei der Entscheidung, ob eine solche Stellungnahme zuzulassen oder dazu aufzufordern ist, berücksichtigt das Schiedsgericht:

(i) die Umstände, welche in Artikel 3 Absatz (3) dieses Anhangs angeführt sind;

(ii) das Bedürfnis, Stellungnahmen zu vermeiden, die den Anspruch des Investors bzw. der Investorin in einer Weise unterstützt, welche diplomatischem Schutz gleicht; und

(iii) alle sonstigen relevanten Umstände.

(3) Das Schiedsgericht zieht keine Rückschlüsse aus dem Ausbleiben einer Stellungnahme oder einer Antwort auf die Einladung gemäß den obenstehenden Absätzen (1) und (2).

(4) Die Artikel 3 Absatz (5) bis (9) dieses Anhangs gelten gleichermaßen für jegliche Stellungnahmen einer nicht an der Streitigkeit beteiligten Vertragspartei.

Anhang IV Kostentabelle

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 1 Registrierungsgebühr

(1) Die in Artikel 7 der Schiedsgerichtsordnung erwähnte Registrierungsgebühr beträgt EUR 3 000.

(2) Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig und ist Bestandteil der Verwaltungsgebühr des untenstehenden Artikels 3. Die Registrierungsgebühr wird auf den Vorschuss angerechnet, den die klagende Partei gemäß Artikel 51 zu zahlen hat.

Artikel 2 Honorar des Schiedsgerichts

(1) Der Vorstand setzt das Honorar des Vorsitzes oder des Einzelschiedsrichters bzw. der Einzelschiedsrichterin auf Grundlage des Streitwerts gemäß der unten folgenden Tabelle fest.

(2) Beisitzende Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen erhalten jeweils 60 Prozent des dem Vorsitz zustehenden Honorars. Nach Absprache mit dem Schiedsgericht kann der Vorstand festlegen, dass ein anderer Prozentsatz angewendet werden soll.

(3) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand das Honorar des Schiedsgerichts unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.

(4) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr wird auf Grundlage des Streitwerts gemäß der nachstehenden Tabelle bestimmt.

(2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 4 Auslagen

Zusätzlich zu dem Honorar des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin und der Verwaltungsgebühr setzt der Vorstand einen von den Parteien zu entrichtenden Betrag fest, mit dem angemessene Auslagen abgedeckt werden, die den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und der SCC entstehen. Diese Auslagen können das Honorar und die Auslagen für vom Schiedsgericht gemäß Artikel 34 bestellte Sachverständige umfassen.

Artikel 5 Pfandrecht

Durch die Bezahlung des Vorschusses gemäß Artikel 51 Absatz (1) der Schiedsgerichtsordnung, verpfändet jede Partei der SCC und den Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen, vertreten durch die SCC, unwiderruflich und bedingungslos alle Rechte über jeden beliebigen an die SCC gezahlten Betrag als Sicherheit für jegliche Verbindlichkeiten bezüglich der Kosten des Schiedsverfahrens.

Die Kostentabellen für das Honorar der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen sowie die Verwaltungsgebühr sind abrufbar unter www.sccarbitrationinstitute.com.

Die Verfahrenskosten lassen sich berechnen unter www.sccarbitrationinstitute.com.

Schiedsgerichtsordnung des SCC Schiedsinstituts

Verabschiedet durch die Stockholmer Handelskammer und am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Honorar des Schiedsgerichts

Streitwert (EUR)	Vorsitz/Einzelschiedsrichter bzw. Einzelschiedsrichterin	
	Mindestbetrag (EUR)	Höchstbetrag (EUR)
bis 25 000	4 000	12 000
von 25 001 bis 50 000	4 000 + 2% des 25 000 übersteigenden Betrags	12 000 + 14% des 25 000 übersteigenden Betrags
von 50 001 bis 100 000	4 500 + 5% des 50 000 übersteigenden Betrags	16 275 + 5% des 50 000 übersteigenden Betrags
von 100 001 bis 500 000	7 000 + 2% des 100 000 übersteigenden Betrags	18 900 + 4% des 100 000 übersteigenden Betrags
von 500 001 bis 1 000 000	15 000 + 1% des 500 000 übersteigenden Betrags	36 720 + 3% des 500 000 übersteigenden Betrags
von 1 000 001 bis 2 000 000	20 000 + 0.8% des 1 000 000 übersteigenden	52 920 + 2.3% des 1 000 000 übersteigenden
von 2 000 001 bis 5 000 000	28 000 + 0.4% des 2 000 000 übersteigenden	80 640 + 1.4% des 2 000 000 übersteigenden Betrags
von 5 000 001 bis 10 000 000	40 000 + 0.2% des 5 000 000 übersteigenden Betrags	127 680 + 0.5% des 5 000 000 übersteigenden Betrags
von 10 000 001 bis 50 000 000	50 000 + 0.05% des 10 000 000 übersteigenden	159 850 + 0.2% des 10 000 000 übersteigenden Betrags
von 50 000 001 bis 75 000 000	70 000 + 0.05% des 50 000 000 übersteigenden	251 850 + 0.12% des 50 000 000 übersteigenden Betrags
von 75 000 001 bis 100 000 000	82 500 + 0.03% des 75 000 000 übersteigenden	286 350 + 0.05% des 75 000 000 übersteigenden Betrags
von 100 000 001	vom Vorstand zu bestimmen	vom Vorstand zu bestimmen

Verwaltungsgebühr

Streitwert (EUR)	Verwaltungsgebühr (EUR)
bis 25 000	3 150
von 25 001 bis 50 000	3 150 + 5.04% des 25 000 übersteigenden Betrags
von 50 001 bis 100 000	4 410 + 2.73% des 50 000 übersteigenden Betrags
von 100 001 bis 500 000	5 775 + 2.205% des 100 000 übersteigenden Betrags
von 500 001 bis 1 000 000	15 290 + 0.99% des 500 000 übersteigenden Betrags
von 1 000 001 bis 2 000 000	23 000 + 0.625% des 1 000 000 übersteigenden Betrags
von 2 000 001 bis 5 000 000	29 250 + 0.438% des 2 000 000 übersteigenden Betrags
von 5 000 001 bis 10 000 000	42 375 + 0.175% des 5 000 000 übersteigenden Betrags
von 10 000 001 bis 50 000 000	51 125 + 0.063% des 10 000 000 übersteigenden Betrags
von 50 000 001 bis 75 000 000	76 125 + 0.038% des 50 000 000 übersteigenden Betrags
von 75 000 001	85 500 + 0.025% des 75 000 000 übersteigenden Betrags
	Maximal 95 000

SCC Arbitration Institute

Regeringsgatan 29
P.O. Box 16050, SE-103 21 Stockholm
+46 8-555 100 00
sccarbitrationinstitute.com
arbitration@sccarbitrationinstitute.com

